

TEXTFESTSETZUNGEN : (GEMÄSS §9 BAUBG IN VERBINDUNG MIT BAUKVO - §118 HBD)

1. BAUFLÄCHEN (§9 ABS.1 NR.1-2 BAUBG, §16 ABS.3 BAUKVO, §118 HBD)
 FÜR DIE BAUFLÄCHE A WIRD DIE NUTZUNG AUSSCHLIESSLICH ALS GARTENLOKAL MIT WOHNRAUM FÜR DEN BETREIBER FESTGELEGT. FÜR DIE GESTALTUNG DER GEBÄUDE WIRD FESTGESETZT :

GRUNDFLÄCHE : MAX. 300 M²
 BAUART : GEMAUERT, SANDFARBEN VERPUTZT
 TRAUFHÖHE : MAX. 2,60 M ÜBER OK NATÜRLICHES GELÄNDE
 DACH : SATTEL- ODER PULTDACH, MAX. 20 % NEIGUNG.

FÜR DIE BAUFLÄCHE B WIRD DIE NUTZUNG ALS WOHNGEBÄUDE FÜR AUFSICHTSPERSONEN DES ERHOLUNGSGEBIETES FESTGELEGT. FÜR DIE GESTALTUNG DES AUFSICHTSGBÄUDES WIRD FESTGESETZT :

GRUNDFLÄCHE : MAX. 140 M²
 BAUART : GEMAUERT, SANDFARBEN VERPUTZT
 TRAUFHÖHE : MAX. 2,50 M ÜBER OK NATÜRLICHES GELÄNDE
 DACH : SATTEL- ODER PULTDACH, MAX. 20 % NEIGUNG.

FÜR DIE BAUFLÄCHE C WIRD EINE NUTZUNG ALS GERÄTE- UND ABSTELLRAUM FESTGELEGT.

FÜR DIE GESTALTUNG GILT :
 GRUNDFLÄCHE : MAX. 400 M²
 FASSADE : DIE NATURSTEINFASSADE IST UNBEDINGT ZU ERHALTEN
 DACH : FLACHDACH MIT TROCKENRASENVEGETATION

FÜR DIE BAUFLÄCHE D IST DIE GESTALTUNG EINES WETTERDACHES MIT PERGOLA FESTGESETZT. WETTERDACH UND PERGOLA SIND ALS HOLZKONSTRUKTION AUSZUFÜHREN. DIE PERGOLA IST MIT PFLANZEN ENTSPRECHEND DER PFLANZENLISTE ZU BERANKEN.

2. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 ABS.1 NR. 11, 20 + 25a BAUBG)
 FUSSWEGE UND PARKPLATZFLÄCHEN SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM AUFBAU AUSZUFÜHREN.

DIE PARKPLÄTZE SIND DURCH MINDESTENS 2,00 M BREITE PFLANZSTREIFEN ALLE 4 STELLPLÄTZE ZU GLIEDERN. FÜR JE 4 STELLPLÄTZE IST IN DEN PFLANZSTREIFEN EIN BAUM, STU MINDESTENS 15 CM (IN 60 CM HOHE GEMESSEN), ZU PFLANZEN UND ZU PFLEGEN.

3. PFLICHT ZUM ANPFLANZEN U. ERHALT VON GEHÖLZEN (§9 ABS.1 NR. 25 BAUBG)

DIE IM PLAN DARGESTELLTEN PFLANZUNGEN SIND HERZUSTELLEN UND DIE ANSCHLIESSENDE ERHALTUNG IST ZU SICHERN. DER SONSTIGE VORHANDENE, STANDORTGERECHTE BEWUCHS IST SOWEIT WIE MÖGLICH ZU ERHALTEN UND VOR SCHÄDLICHEN EINFLÜSSEN ZU BEWAHREN.

WÄNDE OHNE FENSTER SIND MIT FASSADENBEGRIÜNGUNG ZU VERSEHEN. ALS RICHTWERT GILT 1 PFLANZE JE 2 M. AUSGENOMMEN IST DIE NATURSTEINMAUER DES GERÄTELAGERS.

VORHANDENE, ZU ERHALTENDE GEHÖLZE SIND FACHGERECHT ZU UNTERHALTEN.

ZUR NEUANPFLANZUNG DÜRFEN NUR EINHEIMISCHE, STANDORTGERECHTE GEHÖLZE VERWENDET WERDEN. DIE ARTEN SIND DER NACHFOLGENDEN PFLANZENLISTE ZU ENTNEHMEN :

BÄUME :
 FAGUS SYLVATICA - BUCHE
 CARPINUS BETULUS - HAINBUCHE
 QUERCUS ROBUR - STIELEICHE
 QUERCUS PETRAEA - TRAUBENEICHE
 SORBUS AUCUPARIA - VOGELBEERE
 BETULA PENDULA - SANDBIRKE
 PRUNUS AVIUM - VOGELKIRSCH

STRAUCHER :
 SALIX CAPREA - SALWEIDE
 CORYLUS AVELLANA - HASEL
 CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL
 VIBURNUM LANTANA - WOLLIGER SCHNEEBALL
 ROSA CANINA - HUNDSROSE
 SAMBUCUS RACEMOSA - TRAUBENHOLUNDER
 LIGUSTRUM VULGARE - LIGUSTER
 CORNUS MAS - KORNELKIRSCH
 CRATAEGUS MONOGYNA - WEISSDORN

GEWÄSSERRAND :
 ALNUS GLUTINOSA - SCHWARZERLE
 SALIX ALBA - SILBERWEIDE
 FRAXINUS EXCELSIOR - ESCH
 EUONYMUS EUROPAEUS - PFAFFENHÜTCHEN
 VIBURNUM OPULUS - WASSERSCHNEEBALL
 SALIX CAPREA - SALWEIDE
 CORYLUS AVELLANA - HASEL

RANK- UND KLETTERPFLANZEN :
 CLEMATIS VITALBA - WALDREBE
 HEDERA HELIX - EFEU
 LONICERA CAPRIFOLIUM - GEISSBLATT
 PARTHENOISSUS TRIC. "VEITCHII" - SELBSTKLIMMENDER WEIN.

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR. 20 BAUBG)
 BEI DER ANLAGE VON PFLANZFLÄCHEN IST DER VORHANDENE BODEN ZU VERWENDEN. DER BODENCHARAKTER IST NICHT ZU VERÄNDERN. AUFSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN IM BEREICH VORHANDENER BÄUME SIND UNZULÄSSIG.

INNERHALB DER MIT -I- GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN IST EINE EINMALIGE MAHD/JAHR IM AUGUST/SEPTEMBER VORZUNEHMEN.

INNERHALB DER MIT -II- GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN MUSS ZWEIMAL/JAHR IM JUNI UND IM SEPTEMBER GEMÄHT WERDEN.

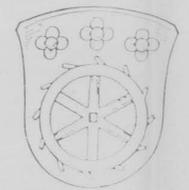
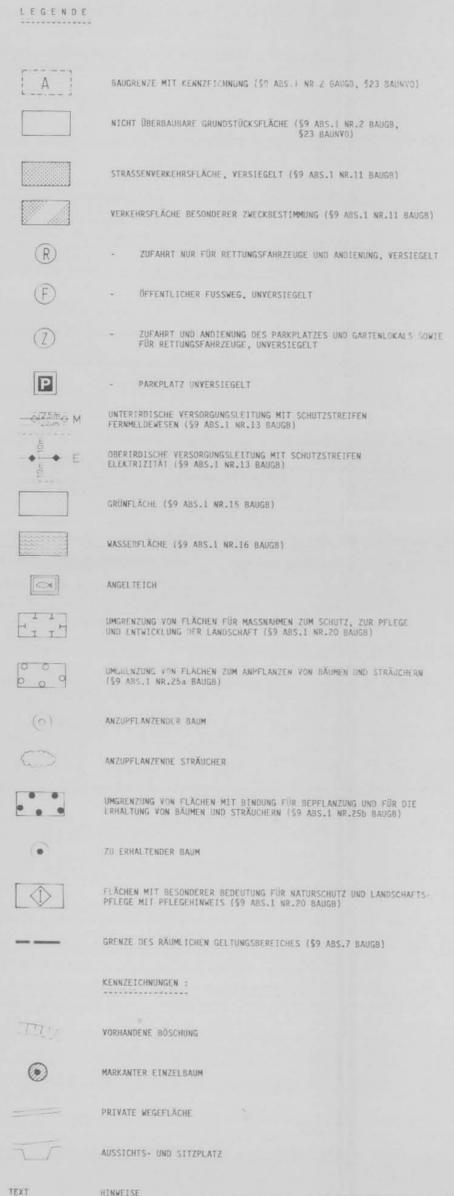
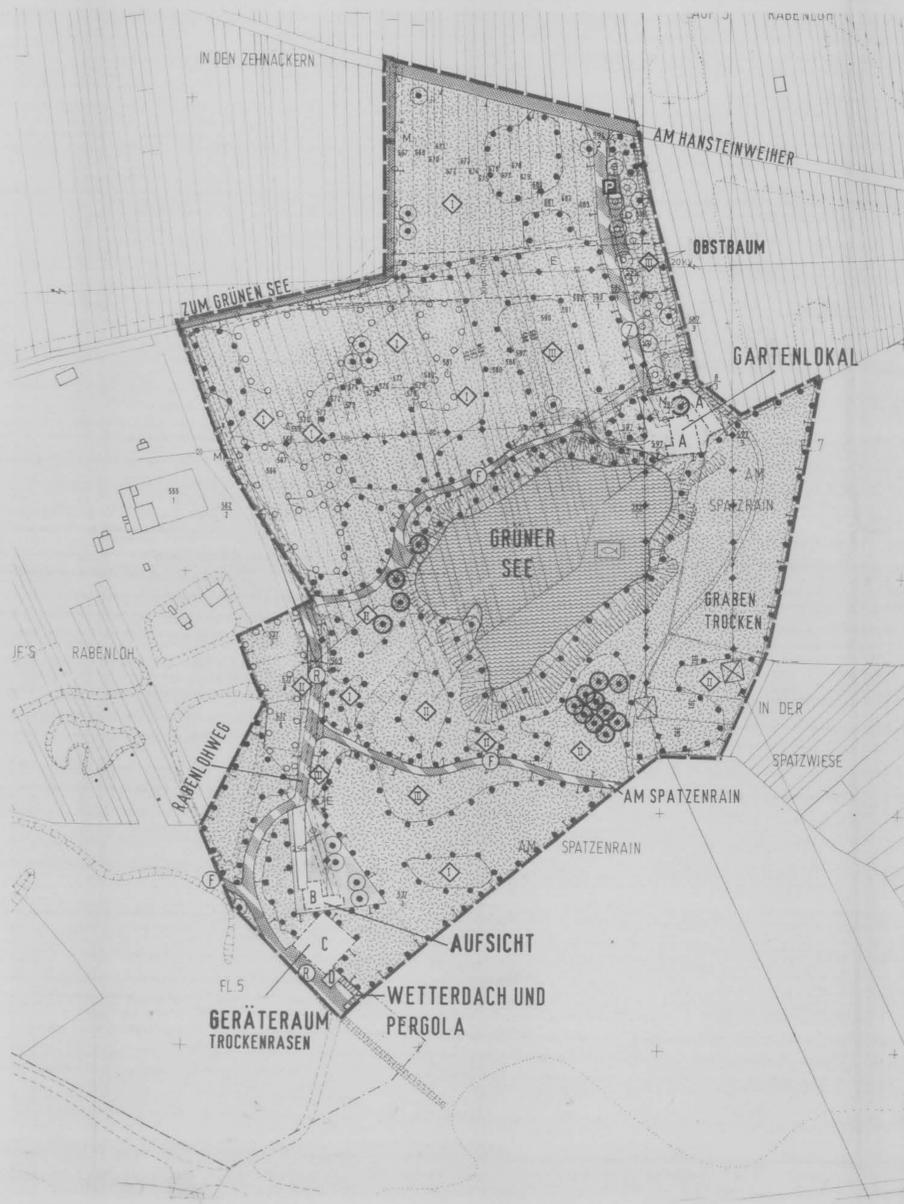
DIE MIT -III- GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND DREI- BIS VIERMAL/JAHR ZU MÄHEN.

ENTLANG DER GEHÖLZRÄNDER IST EIN 3,00 M BREITER GRAS- UND KRAUTSTREIFEN NUR ALLE 3 JAHRE IM WINTER ZU MÄHEN.

5. WASSERFLÄCHEN (§9 ABS.1 NR.16 BAUBG)
 INNERHALB DER FESTGESETZTEN WASSERFLÄCHE IST EINE FISCHEREIWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG ZULÄSSIG. BADEN UND BOOTFAHREN SIND VERBOTEN.

6. VERSORGUNGSLEITUNGEN (§9 ABS.1 NR.13 BAUBG)
 INNERHALB DES SICHERHEITSTREIFENS DER OBERIRDISCHEN VERSORGUNGSLEITUNGEN IST DIE PFLANZUNG VON STRÄUCHERN UND OBSTBÄUMEN ZULÄSSIG. EIN ABSTAND VON 2,50 M ZU DEN FREILEITUNGEN IST EINZUHALTEN.
 INNERHALB DES SICHERHEITSTREIFENS DER UNTERIRDISCHEN VERSORGUNGSLEITUNGEN IST DIE PFLANZUNG VON BÄUMEN UNZULÄSSIG.

STADT MÜHLHEIM BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN "AM GRÜNEN SEE"



STADT MÜHLHEIM AM MAIN BEBAUUNGSPLAN NR.61 "AM GRÜNEN SEE"

12.09.1991		27.09.1991
16.09.1991		
24.10.1991		24.10.1991
9.10.1991	VERMESSUNGSDIREKTOR	
16.09.1991		
19.06.1986		13.01.1992
14.02.1991 25.02.-05.04.1991		13.01.1992

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN NR 61 "AM GRÜNEN SEE"

STADT MÜHLHEIM AM MAIN		
MASSSTABE	1 : 1 000	
PLANNUMMER	344/3	
PLANVERFASSER	PACH DREISBUSCH	
ANERKENNUNG	28/06/88 UH/KRO 31.05.90 UH/86/KRO 19.12.90 FU	
GÖTTE + PARTNER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA HUNSBUCKSTR. 56, 6230 FRANKFURT/M-HÖCHST, TEL. 0611/306055		